



Informationen 01/2016

Saarbrücken, 29.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir informieren Sie über:

- 1. Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 29. April 2016**
- 2. Steuerliche Behandlung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge aufgrund von Tarifeinigungen**
- 3. Urteile des Bundesgerichtshofs zu den rentenfernen Startgutschriften**
- 4. Umstellung des Versands der ZVK-Informationen**

1. Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 29. April 2016

Die Tarifvertragsparteien haben in den Verhandlungen am 29. April 2016 für die Beschäftigten des Bundes- und der kommunalen Arbeitgeber eine Einigung erzielt. Diese sieht neben Gehaltssteigerungen auch Änderungen in der Zusatzversorgung vor, indem in Anlehnung an die am 28. März 2015 getroffene Vereinbarung für die Beschäftigten der Länder ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zum Arbeitnehmeranteil an der Umlage, allerdings zeitversetzt um ein Jahr, ab 01. Oktober 2016 zu erheben ist.

Zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 29. April 2016 hat der Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 09. Juni 2016 einen entsprechenden satzungsergänzenden Beschluss mit Tarifierungsvorbehalt gefasst. Die Tarifeinigung ist nach Zustimmung der Arbeitnehmerseite am 31. Mai 2016 wirksam geworden, eine Tarifierung erfolgt nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen. Vertreter der Tarifvertragsparteien in den Gremien der Kasse haben sich aber dahingehend geäußert, dass der satzungsergänzende Beschluss bereits jetzt umgesetzt werden kann.

Danach führen die Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar **und** sonstige Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die Betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die VKA jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, an die Zusatzversorgungskasse einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Arbeitnehmeranteil an der Umlage in folgender Höhe ab:

ab 01. Oktober 2016	0,2 Prozent,
ab 01. Juli 2017	0,3 Prozent und
ab 01. Juli 2018	0,4 Prozent

des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Für Arbeitgeber, die aufgrund tariflicher (z.B. TV-N Saar) oder sonstiger Regelungen einen vom ATV abweichenden Arbeitnehmeranteil an der Umlage einbehalten und abführen, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

Die Arbeitgeber bzw. deren Abrechnungsstellen müssen daher zwingend zum **01.10.2016** einen neuen Entgeltabschnitt bilden. Dies gilt gleichermaßen für die zum **01.07.2017** und **01.07.2018** vorgesehenen Erhöhungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Umlageabrechnungen der Jahre 2016 – 2018 und unterjährige Veränderungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Hinsichtlich der Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die Betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, wird auf Nr. 2 der ZVK Information 02/2015 vom 01.12.2015 verwiesen. Auch hier haben die Arbeitgeber bzw. deren Abrechnungsstellen zum 01.07.2016 und 01.07.2017 neue Entgeltabschnitte zu bilden.

Die Änderungen betreffen ausschließlich die Finanzierungsseite, so dass die bisherigen und künftigen Ansprüche der Versicherten hierdurch unverändert bleiben.

2. Steuerliche Behandlung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge aufgrund von Tarifeinigungen

Zur steuerlichen Behandlung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge aufgrund von Tarifeinigungen hat das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder klargestellt, dass es sich bei diesen Zahlungen um laufende Beiträge oder Zuwendungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) handelt, für die die allgemeinen Regelungen des § 3 Nummer 56 und § 3 Nummer 63 EStG gelten.

Damit ist der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nicht steuerfrei. Diese Aufwendungen sind wie die bisherigen Arbeitnehmeranteile zur Umlage aus dem versteuerten Einkommen aufzubringen.

3. Urteile des Bundesgerichtshofs zu den rentenfernen Startgutschriften

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Revisionsverfahren (IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15) am 09. März 2016 entschieden, dass die Regelung zu den Startgutschriften für rentenferne Versicherte nach dem Vergleichsmodell unwirksam ist. Bereits in seinem Grundsatzurteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) hatte der Bundesgerichtshof die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften in einem Punkt beanstandet: Versicherte mit langen Ausbildungszeiten, sogenannte Späteinsteiger, seien durch die Berechnung benachteiligt.

Daraufhin hatten sich die Tarifvertragsparteien im Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) auf eine Neuregelung nach dem Vergleichsmodell verständigt, die die Regelung der Startgutschriften im Grundsatz beibehielt, jedoch durch eine Vergleichsberechnung ergänzt wurde und ggf. zu einer Erhöhung der rentenfernen Startgutschrift führen konnte. Nach den Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 09. März 2016 ist durch die Regelung nach dem Vergleichsmodell die vom Bundesgerichtshof im Jahr 2007 beanstandete Ungleichbehandlung der rentenfernen Versicherten nicht beseitigt worden.

Aufgrund der Tarifautonomie bleibt es den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vorbehalten, eine verfassungskonforme Neuregelung zu vereinbaren. Sobald diese vorliegt, wird die ZVK die rentenfernen Startgutschriften aller Versicherten **automatisch** neu feststellen. Es bedarf somit keiner zusätzlichen Initiative der Versicherten und Rentner.

4. Umstellung des Versands der ZVK-Informationen

Aufgrund der Tarifeinigung vom 29. April 2016 und dem sich daraus ergebenden Handlungsbedarf der Mitglieder der Kasse erfolgt der Versand dieser ZVK-Information sowohl in elektronischer als auch in Papierform. Im Übrigen verweisen wir auf Nr. 5 der ZVK-Information vom 01.12.2015, wonach der Versand grundsätzlich nur noch in elektronischer Form erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Sieger
Direktor